

## Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen

Zum Schutz vor Gefahren bei Ausbildung, Übung und Einsatz bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen müssen unter anderem Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden (siehe hierzu §§ 29, 30 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1), bzw. § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53)).

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), wo thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003 oder aber Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659:1996 und DIN EN 659:2008 (DIN EN 659:2003 + A1:2008) geeignet.

Werden Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003 eingesetzt, müssen diese mit

- der Handschuhgröße,
- dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers,
- der angewendeten Norm (DIN EN 388),
- dem unten aufgeführten Piktogramm für mechanische Risiken und den
- erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein.

Folgende Leistungsstufen (LS) sind bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen mindestens erforderlich: **3 2 3 3**. Alle Feuerwehrschtzhandschuhe die nach DIN EN 659 gefertigt sind erfüllen diese Anforderungen, die auf einer Gefährdungsbeurteilung beruhen, bereits.

### Erläuterung

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| 1. Ziffer | = | Abriebfestigkeit (mind. LS 3 erforderlich),  |
| 2. Ziffer | = | Schnittfestigkeit (mind. LS 2 erforderlich), |
| 3. Ziffer | = | Weiterreißkraft (mind. LS 3 erforderlich),   |
| 4. Ziffer | = | Durchstichkraft (mind. LS 3 erforderlich).   |



Im Gegensatz zu Feuerwehrschtzhandschuhen nach DIN EN 659 sind bei allgemeinen Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 bislang keine Schutzhandschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch den Beschaffer nach § 29 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (BGV A1 bzw. GUV-V A 1) festzulegen. Das Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Einsatzjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dieses kann z.B. mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschtzhandschuh für die Brandbekämpfung nach DIN EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch den Beschaffer eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

Nach der EN 388:2003 werden die Handschuhe nur in der Handinnenfläche geprüft. Deshalb ist es sinnvoll beim Beschaffen der Handschuhe darauf zu achten, dass der mechanische Schutz, insbesondere der Schnitt- und Stichtschutz, beim gesamten Handschuh gewährleistet ist.

## Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

# Ergänzende Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren gemäß DIN EN 388:2017

### Ergänzende<sup>1)</sup> Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren gemäß DIN EN 388:2017 bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen

Mit der Überarbeitung der DIN EN 388:2017-01: Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken; Deutsche Fassung der EN 388:2016 wurden die Prüfverfahren angepasst und insbesondere für die Prüfung der Schnittfestigkeit ein zusätzliches Prüfverfahren genormt.

Es wurden Kriterien festgelegt, wann bei einem Handschuh welches Prüfverfahren angewendet werden muss, um die Schnittfestigkeit zu ermitteln. Die Schnittfestigkeit kann nach DIN EN 388:2017 wie bisher nach der Ziffer 6.2, dem „Coup-Test“, geprüft werden. Insbesondere bei Schutzhandschuhen, die aus Hochleistungsfasern hergestellt werden, wird nach Ziffer 6.3 der neuen DIN EN 388 die Schnittschutzprüfung nach der EN ISO 13997, auch als TDM Prüfung bekannt, durchgeführt. Für diese neue Prüfung gibt es 6 Leistungsstufen (A bis F), wobei A die geringste und F die höchste Leistungsstufe ist.

Durch diese zusätzliche Prüfung der Schnittfestigkeit hat sich die notwendige Kennzeichnung unter dem Piktogramm geändert. Neben den vier bekannten Ziffern (mindestens für: Abriebfestigkeit 3, Schnittfestigkeit 2, Weiterreißkraft 3, Durchstichkraft 3) wird nun ein Buchstabe (A-F oder X) aufgeführt. Dieser Buchstabe gibt an, dass eine Prüfung der Schnittfestigkeit nach neuem Prüfverfahren (6.3 der Norm) durchgeführt wurde (A bis F) oder, dass keine Prüfung nach neuem Verfahren durchgeführt wurde. Dann steht hier ein X (siehe Tabelle nächste Seite).

Die sechste Stelle, der Buchstabe „P“, wird angegeben, wenn eine Prüfung zum Schutz vor Stoß durchgeführt wurde, was für Feuerwehrschutzhandschuhe jedoch keine Anforderung ist.

Demnach können Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen (sog. THL-Handschuhe, wenn keine thermischen Einwirkungen zu erwarten sind) nach neuer DIN EN 388:2017 folgende Bezeichnungen der Leistungsstufen (**höhere Leistungsstufen sind möglich**) haben:

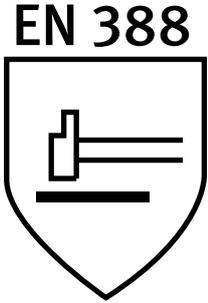
- 3 2 3 3 X (alle Prüfungen wie bisher wurden durchgeführt)
- 3 X 3 3 B (Schnittschutz wurde nur nach dem neuen Verfahren geprüft – „Ergebnis B“)
- 3 2 3 3 B (Schnittschutz wurde nach dem alten und dem neuen Verfahren geprüft)

Handschuhe nach EN 388 werden von einer zertifizierten Stelle geprüft. Jeder Handschuhtyp bekommt ein Prüfzertifikat. Das Zertifikat ist in aller Regel 5 Jahre gültig. Aufgrund der neuen Norm verlieren sie nicht ihre Gültigkeit, d.h. auch Handschuhe nach bisheriger Norm können noch solange verkauft werden, bis das Zertifikat abgelaufen ist.

<sup>1</sup> Siehe auch DGUV-Rundschreiben 0288/2011 vom 24.06.2011

---

## Kennzeichnungsbeispiele mit Mindestanforderung

Piktogramm		Ziffern	Bedeutung
	Beispiel 1:	3233	nach EN 388:2003-12
	Beispiel 2:	3 2 3 3 B P	nach EN 388:2016 / DIN EN 388:2017-01
	Beispiel 3:	3 X 3 3 B	nach EN 388:2016 / DIN EN 388:2017-01
	Beispiel 4:	3 2 3 3 X	nach EN 388:2016 / DIN EN 388:2017-01

---

---

## Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ im Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen,  
Brandschutz“ der DGUV

► [www.dguv.de/webcode/d133197](http://www.dguv.de/webcode/d133197)

Stand: Mai 2018